

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb unter Auflagen –

Hinweise und Empfehlungen nach § 15 Abs. 6 Coronabekämpfungsverordnung

(Stand 16.12. 2020)

Die Corona Pandemie trifft das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben sowie Beschäftigte und Nichtbeschäftigte gleichermaßen. Diese infektionsepidemiologische Lage wegen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und für die öffentliche Gesundheit. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Produktion und Dienstleistungen, um Teilhabeleistungen sicherzustellen, können nur in Abwägung funktionieren, um einen Stop-and-Go-Effekt bei der Ausbreitung von COVID 19 zu vermeiden.

Trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein können die Betretungsrechte unter Auflagen aufrecht erhalten werden. Für Menschen mit Behinderungen sind Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben sowohl im Arbeits- wie auch im Berufsbildungsbereich umfassend zu ermöglichen. Die Leistungserbringer haben die dafür festgestellten und bewilligten Leistungen zu erbringen. Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sollen ihrem Alltag und ihrer Beschäftigung in einer Weise nachgehen können, die der aller Menschen in der Gesellschaft entspricht, ohne dass besondere Gefährdungen für die Gesundheit vulnerabler Personen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen entstehen.

Der vollständige Werkstattbetrieb ist sicherzustellen. Grundlage ist ein einrichtungsindividuelles Konzept, das die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen ebenso wie die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt. Der Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu beteiligen. Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung und ist dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt zu geben.

Seit dem 29. Juni 2020 können Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unter Auflagen betreten werden. Voraussetzung für den Regelbetrieb unter Auflagen ist die Aufnahme von bestimmten Maßnahmen in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr.2 IfSG unter Berücksichtigung der auf den Betriebsgelände auszuübenden Tätigkeiten gemäß §§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 CoronabekämpfVO, das die Einhaltung von infektionshygienisch bedingten Hygiene- und Verhaltensregeln bei der Beschäftigung und sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur sozialen Teilhabe, den Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sicherstellt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.

In dem Hygieneplan sind die einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus darzulegen. Der Hygieneplan hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Inhalt und Umfang des Hygieneplanes hängt von den jeweiligen individuellen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Werkstatt ab.

Insbesondere sind im Hygieneplan folgende Anforderungen vorzusehen:

1. die Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten¹ im Verhältnis zu räumlichen Kapazitäten und örtlichen Verhältnisse;
2. In den geschlossenen Bereichen der Werkstätten² gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 2a Absatz 3 Corona-BekämpfVO). Ausnahmen von dieser Verpflichtung bestehen
 - a. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
 - b. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
 - c. bei der Nahrungsaufnahme;
 - d. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelalls unzumutbar ist.
3. die Wahrung des Abstandsgebots zwischen den Beschäftigten untereinander und zwischen Beschäftigten und Anleiter*innen nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Corona-BekämpfVO;
4. die Regelung der Wegeführung (z.B. Markierungen, Einbahnstraßenregelungen, gesonderte Zu- und Ausgänge);
5. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von den Beschäftigten und Anleitern berührt werden;
6. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
7. die regelmäßige Lüftung der Innenräume. Das Infektionsrisiko ist hier deutlich höher als in Freiluftbereichen. Regelmäßiges Lüften ist daher ebenso notwendig wie die Zahl der Personen, die sich begegnen, und ihre Wege zu beschränken und Kontakte zu minimieren.
8. Personen, bei denen eine mit einer SARS-CoV2-Infektion vereinbare Symptomatik besteht, ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten. Dazu gehören z.B. auch Personen mit geringer respiratorischer oder allgemeiner Symptomatik (z.B. Schnupfen, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen oder auch allgemeines Unwohlsein).
9. Für Fahrdienste für Werkstattbeschäftigte gelten grundsätzlich die Regelungen für den Öffentlichen Personennahverkehr, besonderen behinderungsbedingten Erfordernissen im Einzelfall ist darüber hinaus Rechnung zu tragen. Unberührt ist die Möglichkeit, den Weg zur Arbeits- oder Betreuungsstätte eigenverantwortlich z.B. fußläufig oder per Fahrrad zu nehmen, wenn dabei die allgemeinen Regeln der Hygiene und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.
10. Personen, die für den Betrieb der Einrichtung nicht erforderlich sind, haben keinen Zutritt. Dies gilt nicht für Besuche, die behinderungsbedingt, heilpädagogisch oder pflegerisch notwendig sind.

¹Die Regelungen gelten entsprechend für Teilnehmer*innen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

²Die Regelungen gelten entsprechend für Teilnehmer*innen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

Sofern die Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS vom 20.08.2020 (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6) eingehalten wird, sind die infektionshygienischen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus gilt Punkt 2 der oben beschriebenen Hygieneanforderungen. Der SARS CoV Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16.04.2020 sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW vom 04.08.2020 haben ausschließlich empfehlenden Charakter.

Bei der Arbeitsplanung und -organisation müssen Sicherheitsbelange zur Verhinderung erneuter Ausbruchsdynamiken mit Belangen der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. der sozialen Teilhabe abgewogen werden. Die Auflagen sollen sicherstellen, dass Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, den Werkstattbetrieb nicht unverhältnismäßig treffen. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen der Hygieneanforderungen an gemeinschaftliche Wohnformen bei regelmäßiger Rückkehr von Werkstattbeschäftigten zu beobachten und erforderliche Vorkehrungen gegebenenfalls anzupassen.

Soziale, kulturelle oder sportliche Angebote innerhalb des Werkstattbetriebs oder Leistungsangebots können wiederaufgenommen werden. Für diese gelten die allgemeinen Anforderungen nach der Corona-BekämpfVO.

Die Entscheidung darüber, inwieweit ein Regelbetrieb unter Auflagen dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt abhängig von der jeweils aktuellen infektionsepidemiologischen Lage auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Folgende Bewertungskriterien werden dabei einbezogen:

- Entwicklung des allgemeinen und regionalen Infektionsgeschehens sowie in den Wohn- und Werkstatteinrichtungen.
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen.
- Vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem.

Personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitung eine interne Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sich dabei ergänzend von den Fachkräften der Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen. Sofern der Werkstattbetrieb über einen Arbeitsschutzausschuss verfügt, ist es ratsam, dass dieser laufend die Infektionsschutzmaßnahmen koordiniert und gleichzeitig bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit unterstützend tätig wird. Auf die Erkenntnisse zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe wird hingewiesen, siehe unter www.rki.de:

- [„Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-Co-2 und COVID-19“](#)
- [„Informationen und Hilfestellung für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“](#)
- [Erläuterungen in den FAQ zu dem aktuellen Entwurf der STIKO-Empfehlung zur Impfindikation für ältere Personen: „Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das zunehmende Alter. Im Vergleich dazu ist die Risikoerhöhung durch Vorerkrankungen nur gering ausgeprägt. Eine Ausnahme bildet die **Trisomie 21**.“](#)

Werden Leistungsangebote regelhaft unter Auflagen betrieben, sind bewilligte Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für Personen,

- die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen. Ihnen ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Betriebs-/ oder Einrichtungsgelände aufzuhalten.
- die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig erkrankt sind,
- die der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen sind und denen von einer Beschäftigung durch den Betriebs- oder Hausarzt nachweislich abgeraten wird.
- mit Teilhabebeeinträchtigungen, welche eine Einhaltung der infektionsmedizinisch bedingten Hygiene- und Abstandsregelungen auch unter Hilfestellung nicht zulässt (z.B. aufgrund des Ausprägungsgrades der geistigen oder psychischen Beeinträchtigung).

Können bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Regelbetriebs unter Auflagen nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, ist im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden.